

Teilrevision Polizeireglement: synoptische Darstellung (Vergleich "aktuell zu Vorschlag Teilrevision") für Vernehmlassung, Stand 13.12.2024
 Hinweis: Änderungen im Vorschlag zum teilrevidierten Reglement sind, gegenüber dem aktuellen Reglement, gelb markiert.

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28.05.1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf die §§ 44, 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28.05.1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) sowie auf § 7 Abs. 1 und § 7f des Polizeigesetzes Basel-land (PoLG), beschliesst:
§ 1 - 31	unverändert
	<p>§ 31a Automatische Durchfahrtskontrolle mit Kontrollschild-Lesesystem</p> <p>¹ Die Gemeindepolizei kann zur Überwachung und Ahndung von Teilfahrverboten Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit Datenbanken abgleichen. Die automatische Durchfahrtskontrolle bezweckt ausschliesslich die präventive Kontrolle und die Ahndung von Widerhandlungen gegen Teilfahrverbote für mehrspurige Motorfahrzeuge (inkl. Anhänger) und Motorräder auf Gemeindestrassen im Ordnungsbussenverfahren.</p> <p>² Die Gemeindepolizei verwendet von ihr erstellte Listen von Fahrzeugen, die generell oder mit Spezialbewilligung zur Durchfahrt berechtigt sind (sog. White-Lists), um automatisch erfasste Kontrollschilder mit diesen Datenbanken bzw. Listen abzugleichen.</p> <p>³ Die Gemeindepolizei erstellt die White-List mittels periodischen Online-Zugriffs auf kantonale Fahrzeugzulassungsregister.</p> <p>⁴ Im Ordnungsbussenverfahren erfolgt die Identifikation von nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen durch Abruf von Daten aus den inländischen und ausländischen Fahrzeugzulassungsregistern.</p> <p>⁵ Die automatisch erfassten Daten, d.h. die Kontrollschilder von Fahrzeugen, werden wie folgt vernichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen sofort; b. bei nicht durchfahrtsberechtigten Fahrzeugen spätestens nach 30 Tagen. Diese Aufbewahrungsfrist steht bei Ausstellung einer Ordnungsbusse bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens still.

Aktuelles Reglement	Vorschlag für teilrevidiertes Reglement
	<p>⁶ Die Kamera-Standorte des Kontrollschild-Lesesystems werden mit Hinweistafeln signalisiert.</p> <p>⁷ Der Zugriff und die Bearbeitung von Daten der automatischen Durchfahrtskontrolle und die Verwendung dieser Daten im Ordnungsbussenverfahren sind in der ausschliesslichen Zuständigkeit von zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Kontrollpersonen.</p> <p>⁸ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p>
§ 32 - 36	unverändert
<p>§ 37 Beurteilende Instanz</p> <p>¹ Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind.</p> <p>² Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.</p>	<p>§ 37 Beurteilende Instanz</p> <p>¹ Die Gemeindepolizei beurteilt Übertretungen von Gemeindereglementen im Ordnungsbussenverfahren, die in der Ordnungsbussenliste in Anhang 1 zu diesem Reglement aufgeführt sind, sowie Strassenverkehrsvorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.</p> <p>² Der Bussenausschuss beurteilt alle Übertretungen von Gemeindereglementen, auf die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.</p>
<p>§ 38 Anwendbares Verfahren</p> <p>¹ Für Übertretungen gemäss Anhang 1, welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung.</p> <p>² Für alle anderen Übertretungen kommt das Busenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>	<p>§ 38 Anwendbares Verfahren</p> <p>¹ Für Übertretungen gemäss Anhang 1 und gemäss Ordnungsbussenverordnung des Bundes (SR 314.11), welche durch die Gemeindepolizei bei der Begehung bzw. durch Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte (z.B. Radar, automatische Durchfahrtskontrolle) festgestellt und sofort geahndet werden können, findet das Ordnungsbussenverfahren Anwendung.</p> <p>² Für alle anderen Übertretungen kommt das Busenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>
§ 39 - 42	unverändert